

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
	des Hauptausschusses		
X	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heiligenhafen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

A) SACHVERHALT

Die Straßenreinigungsgebühr ist eine Abgabe (Benutzungsgebühr) zur Deckung der durch die Straßenreinigung verursachten Kosten. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) soll die Benutzungsgebühr so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Die in der Sitzung der Stadtvertretung am 29.03.2012 vorgelegte Gebührenvorkalkulation der Comuna GmbH ergab inkl. Vortrag von Unterdeckungen aus Vorperioden einen kostendeckenden Gebührensatz von 3,91 € je Meter Straßenfrontlänge im Jahr für das Gebührenjahr 2012.

Hauptursächlich für diesen deutlichen Gebührenanstieg von bisher 1,49 € auf 3,91 € je Meter Straßenfrontlänge sind die in den harten Wintern der Jahre 2009/2010 und 2010/2011 entstandene, Kosten des Winterdienstes.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 29.03.2012 wurde die Verwaltung beauftragt, eine überarbeitete Gebührensatzung vorzulegen, die es durch Einführung einer zweiten Reinigungsklasse (reiner Winterdienst) ermöglicht, die Kosten des Winterdienstes auch auf die Grundstückseigentümer umzulegen, bei denen keine maschinelle Straßenreinigung stattfindet.

Nach einem vorangegangenen Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig-Holstein (VG Schleswig) in einem Verfahren gegen die Stadt Heiligenhafen ist die Einbeziehung der Kosten des Winterdienstes in die Straßenreinigungsgebühr nicht zu beanstanden. Der Umstand, dass nur die Kosten des Winterdienstes in die Kalkulation eingestellt wurden, die nach dem Straßenverzeichnis maschinell gereinigt werden, führt nicht zu einem Nachteil der gebührenpflichtigen Eigentümer, da sie die an nicht gereinigten Straßenwegen gelegenen Eigentümer nicht quersubventionieren.

Grundsätzlich ist daher zunächst hervorzuheben, dass der Anteil der Kosten des Winterdienstes der Grundstückseigentümer ohne maschinelle „Sommerreinigung“ lediglich ca. 10 v.H. (ca. 6000 Kehrmeter) beträgt und nicht zu einer Reduzierung des Gebührensatzes von 3,91 € bei dem kombinierten Sommer-/Winterdienst führt, da diese Kosten bisher ohnehin nicht umgelegt wurden.

Jeder Einsatz des Winterdienstes erfordert die Aufstellung eines Räum- und Streuplans, in dem die zu sichernden Verkehrsflächen nach dem Grad der Dringlichkeit ihrer Sicherung aufgeführt sind. Das Ausmaß der Winterwartung orientiert sich hierbei nicht zwangsläufig an der Häufigkeit der Straßenreinigung. Die Einsatzpläne werden vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr erstellt. Vorrangig ist der Winterdienst in Straßen und Straßenabschnitten mit hoher Verkehrsbedeutung und an gefährlichen Stellen durchzuführen.

Das bei der Sommerreinigung gegebene Abhängigkeitsverhältnis zwischen Verkehrsfunktion und Verschmutzungsgrad, aus dem ein unterschiedlicher Reinigungsbedarf und damit eine gebührenrechtlich relevante unterschiedliche Reinigungshäufigkeit resultiert, ist auf den Winterdienst schon im Ansatz nicht übertragbar. Als Folge von Schneefall und Eisbildung entsteht in der Regel witterungsbedingt zunächst einmal überall im Stadtgebiet der gleiche Räumungsbedarf.

Erforderlich ist dann, dass hinreichend Vorsorge getroffen ist, dass auch eine annähernd gleichmäßige Versorgung der fraglichen Straßen mit Winterdienstleistungen angestrebt ist und diese tatsächlich einigermaßen gewährleistet werden kann. Diese Gewährleistung ist gerade bei den kostenintensiven Extremwetterlagen angesichts der Zahl der vorgehaltenen bzw. eingesetzten Fahrzeuge und Personen des Bauhofes, des Räum- und Streuplanes und der Tourenpläne nicht in dem erforderlichen Maße gegeben.

Insbesondere in den extremen Wintern 2010/2011 wurden, bzw. konnten gerade Straßen in den Außenbereichen (z.B. Orthmühle) und in den „sonstigen Wohnbereichen“ ohne verkehrsrelevante Verbindungsstraßen (Baben Grauwisch, Op Stolp) über einen längeren Zeitraum nicht geräumt werden, so dass die Grundstückseigentümer zur Selbsthilfe gezwungen waren und in Einzelfällen aufgrund der „Unterbrechung der Straßenreinigung“ satzungsgemäß Gebühren zu erstatten waren. Hiervon waren in gleichem Maße Straßen mit und ohne maschinelle „Sommerreinigung“ betroffen.

Wird die Winterwartung der Straßen nach bestimmten Prioritäten in Anlehnung an ihre jeweilige verkehrliche Bedeutung durchgeführt mit der Folge, dass schon aus Kapazitätsgründen eine Vielzahl von Straßen geringerer Priorität regelmäßig nicht oder nur bei extremen Witterungslagen wintergewartet wird, ist insofern der erforderliche Zusammenhang mit dem nach dem KAG erforderlichen Maß der Inanspruchnahme nicht mehr gegeben. Denn in diesem Fall führt die Verwendung des gewählten Maßstabes zu einer Umlegung der Kosten der Winterwartung auf alle Grundstückseigentümer unabhängig davon, ob die ihre Grundstücke erschließenden Straßen bloß unregelmäßig, bzw. überhaupt nicht, wintergewartet werden.

Die Ausgestaltung des Winterdienstes in einer Gemeinde ist - schon wegen der mit dem Einfluss der Natur verbundenen Unwägbarkeiten und den jeweiligen topographischen Besonderheiten - stärker noch als die Organisation der allgemeinen Straßenreinigung eine Frage des Einzelfalls, bei dem nicht zuletzt auch die tatsächliche und finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde und des daraus möglichen Sach- und Personaleinsatzes berücksichtigt werden müssen.

Eine Ungleichbehandlung der Gebührenschuldner bei der Bemessung der Straßenreinigungsgebühr für den Winterdienst lässt sich auch nicht mit sachlichen Gesichtspunkten wie den Grundsätzen der Verwaltungspraktikabilität und Pauschalierung rechtfertigen.

Zwar ist es möglich reine Vorhalteleistungen auf alle Grundstückseigentümer umzulegen, eine Trennung dieser Kosten zwischen Sommer- und Winterdienst ist bei der Stadt Heiligenhafen jedoch nicht möglich, da keine –oder nur in geringem Umfang - Maschinen (z.B. Schneefräse) eingesetzt werden, die ausschließlich dem Winterdienst dienen werden.

B) STELLUNGNAHME

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umlage der Winterkosten auf die Grundstückseigentümer ohne maschinelle Straßenreinigung ohne einen Mehreinsatz von Personal und Sachmitteln nicht möglich ist und eine Steigerung der Kosten des Winterdienstes zur Folge hätte, da eine annähernd gleichmäßige Versorgung aller Straßen im Stadtgebiet mit Winterdienstleistungen anzustreben wäre und diese tatsächlich gewährleistet werden muss. Eine Beibehaltung der bisherigen Praxis würde die Satzung hingegen aufgrund der Ungleichbehandlung angreifbar machen.

Grundsätzlich gilt, dass eine Gebührenkalkulation für den Winterdienst in besonderem Maße prognostische Aspekte aufweist, weil sich der tatsächliche Räumungsbedarf in der Wintersaison wegen der Witterungsabhängigkeit weder nach Häufigkeit noch nach Intensität oder örtlicher Verteilung verlässlich voraussagen lässt.

Bei der **Voraus**kalkulation für das Jahr 2012 wurden seitens des Comuna GmbH Kosten des Winterdienstes in Höhe des Vorjahres, bzw. des extremen Winters 2010/2011 eingestellt, bzw. prognostiziert. Der beigefügten Kalkulation (Anlage 1) ist im Vergleich zu entnehmen, dass bei geringeren prognostizierten Kosten des Winterdienstes (aus dem Jahr 2008/2009) ein Gebührensatz i.H.v. 2,47€ je Meter Straßenfrontlänge kostendeckend wäre.

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Festsetzung des Gebührensatzes in die Entscheidungskompetenz der Stadtvertretung (§ 28 Nr. 2 Gemeindeordnung) fällt. Über die Höhe des Gebührensatzes hat sie dabei ein Auswahlermessen.

Ein Unterschreiten des innerhalb der Gebührenvorausrechnung ermittelten kostendeckenden Gebührensatzes ist grundsätzlich möglich. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gebührenaufstieg auf besonderen Ursachen (aufeinanderfolgende Extremwetterlagen) beruht. Es muss dabei allerdings berücksichtigt werden, dass bei einer Abweichung von der kostendeckend ermittelten Gebührensatzobergrenze, damit auch eine teilweise Unterdeckung bewusst in Kauf genommen wird (OVG Lüneburg, 9 L 43/89, Urteil v. 24.01.1990).

Die derzeit geltende Satzung ist am 07.05.1993 in Kraft getreten. Nach § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein verliert eine Satzung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Nachtragssatzungen gelten nur für die Dauer der Satzung, die geändert wird. Des Weiteren dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung („Schlechterstellungsverbot“).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach den Prüfungsfeststellungen des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Ostholstein die Satzung um eine Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Landesdatenschutzgesetz zu ergänzen ist.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen eine Neufassung der Satzung zum 01.01.2013 zu beschließen.


C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

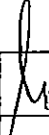
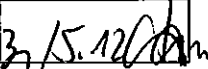
Durch eine Erhöhung des Gebührensatzes auf 2,47 € je Meter Straßenfrontlänge im Jahr entstehen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 27.000,00 €.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heiligenhafen (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.

In Vertretung:


(Stephan Karschnick)
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	 30.05.12
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	31.15.12 

Vorauskalkulation 2012 auf Grundlage der Kalkulation der Comuna GmbH

	Comuna GmbH	Basisjahr '09
Unternehmerentgelt	€ 68.000,00	€ 68.000,00
Papierkorbentleerung/Müllbehälterentleerung	€ 25.000,00	€ 25.000,00
Papierkorbentleerung/Müllsammmlung	€ 6.400,00	€ 6.400,00
Winterdienst Räumen Streuen von Hand	€ 27.100,00	€ 11.200,00
Winterdienst Räumen Streuen maschinell	€ 148.300,00	€ 49.000,00
Winterdienst Vor- und Nacharbeiten	€ 5.800,00	€ 5.900,00
Winterdienst Kontrollarbeiten		
Straßen/Wege/Pfasterreinigung inkl. Fahrzeug		
Streusalzbezug Sackware	€ 7.900,00	€ 1.700,00
Streusalzbezug Kiloware	€ 14.900,00	€ 13.000,00
Personalkosten Verwaltung	€ 8.500,00	€ 8.500,00
Sachkosten Verwaltung	€ 1.500,00	€ 1.500,00
Deckungsbedarf	€ 313.400,00	€ 190.200,00
abzögl.		
Öffentlichkeitsanteil i.H.v. 30 v.H.	€ 94.020,00	€ 57.060,00
Zwischensumme	€ 219.380,00	€ 133.140,00
Vorteilsgewährung/Vergünstigung i.H. 7.H.	€ 21.938,00	€ 13.314,00
<u>Deckg.-bedarf inkl. Vortrag v. Über-bzw. Unterdeckg. aus der Nachkalkulation 2009</u>	<u>€ 197.442,00</u>	<u>€ 119.826,00</u>
Deckungsbedarf	€ 197.441,00	€ 119.826,00
zuzögl. Unterdeckung des Jahres 2009	€ 13.660,93	€ 13.660,93
Deckungsbedarf inkl. Unterdeckung 2009	€ 211.101,93	€ 133.486,93
dividiert durch Leistungseinheiten	Frontmeter	54051
Kostendeckender Gebührensatz 2012	€/m	<u>2.46964774</u>

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heiligenhafen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den derzeit gültigen Fassungen und § 7 der Satzung über die Straßenreinigung vom 4. Mai 1993 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz (s. § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen). Den Kostenanteil, der auf das allgemein öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt Heiligenhafen. Durch die Gebühren werden 70 v. H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

Den Ausfall des Kostenanteils, der durch ausgleichende Vergünstigung bei der Bemessung bestimmter Grundstückssituationen entsteht (§ 4), trägt die Stadt. Die Vorteilsgewährung beträgt 7 v. H.

§ 2

Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt. Hiervon abweichend werden folgende Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und ihren Verschmutzungsgrad zweimal wöchentlich gereinigt, und zwar in der Zeit vom 01.06. bis 31.08.: Am Strande, Bergstraße (bis zur Einmündung Schmiedestraße), Brückstraße, Eichholweg, Ferienpark, Fischerstraße, Hafestraße, Kattsund, Kiekut, Lauritz-Maßmann-Straße, Markt, Mühlenstraße, Poststraße, Schlamerstraße, Steinwarder, Thulboden, Wilhelmplatz.

§ 3

Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin/ Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte/Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- bzw. Teileigentum des selben Grundstückes wird die Straßenreinigungsgebühr für die Gemeinschaft festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümerinnen/Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlagen = 20 v. H. der Straßenreinigungskosten.
- (3) Wechselt die/der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres die/der bisherige und die/der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes sowie die jährlichen Kosten der Straßenreinigung und Schneeräumung.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt abweichend von Abs. 1
 - a) Bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße liegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger):
Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße,

- b) Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße liegt:
2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.
 - c) Bei Reihenhausgrundstücken, die bei einem Wohnweg der zu reinigenden Straße erschlossen werden:
Die mittlere Grundstücksbreite parallel zum Wohnweg bzw. seiner Verlängerung.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
 - (4) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit 3/4 gerechnet.
 - (5) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 2,47 €.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden. Der Bescheid gilt gemäß § 12 KAG über den Veranlagungszeitraum hinaus fort. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgaben, ist ein neuer Bescheid zu erlassen.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgabearten erhoben wird, kann abweichend ein anderer Fälligkeitszeitpunkt gewählt werden. Die Gebühr ist fällig bei Beträgen bis zu 15,00 Euro am 15. August, bei Beträgen über 15,00 Euro in zwei gleichen Teilbeträgen am 15. Mai und 15. November jeden Jahres. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (3) Gebühreinnachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgelegt.

§ 7

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) in der derzeit gültigen Fassung aus Datenbeständen, die der Stadt aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstückes und die Anschrift des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskatastern, aus den beim Einwohnermeldeamt geführten Personendaten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

- a) Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin
- b) Künftige Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin
- c) Grundbuchbezeichnung
- d) Eigentumsverhältnisse
- e) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin
- f) Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke

Soweit die Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 04.05.1993 mit den dazu ergangenen Nachtragssatzungen tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)